

Info aus der EKD vom 23.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist nicht ausgeschlossen, dass uns in nächster Zeit auch Anfragen zu der Frage erreichen werden, ob Krippenspiele im Rahmen von Weihnachtsgottesdiensten gestreamt werden dürfen. Hierzu habe ich mit der VG Musikedition gesprochen. Die Rechtslage ist zu kompliziert, als dass wir sie online stellen sollten, da wir damit Verwirrung stiften würden. Quintessenz dieses Gespräches ist, dass am Besten auf Nachfrage mitgeteilt werden sollte, dass man sich an die Verlage wenden mögen.

Die Gemengelage ist deshalb schwierig, weil auch die GEMA durch ihren Vertrag mit YouTube einzelne Rechte an YouTube übertragen haben könnte. Die Schwierigkeit besteht hier darin, dass es dabei um das so genannte „große Recht“ von szenischen Darstellungen geht. Wie weitreichend diese Übertragung ist, kann ich nicht verbindlich feststellen und empfehle daher, von vornherein eine Kontaktaufnahme mit den Verlagen, die dann ggf. an die GEMA verweisen würden. Da im Zusammenhang mit Krippenspielen auch noch andere Punkte eine Rolle spielen könnten, wie z.B. das Filmherstellungsrecht und die Minderjährigkeit mancher Darstellerin/manches Darstellers sollte jede Gemeinde jedoch für sich entscheiden, inwieweit sie hier ein Angebot im Rahmen eines Gottesdienstes digital machen möchte.

Werden im Rahmen von Gottesdiensten ohne eine digitale Aufnahme Krippenspiele wiedergegeben, muss dafür der Kontakt mit der VG Musikedition genutzt werden, wenn die unter <https://www.vg-musikedition.de/inkassomandate/kindermusicalssingspiele> genannten Verlage betroffen sind, anderenfalls möge man sich auch hier an die Verlage wenden. ...

Oberkirchenrätin
Henrike Schwerdtfeger

+++++

Info aus der EKD vom 02.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute können wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir mit der GEMA eine Verlängerung und Erweiterung des Pauschalvertrages über die Nutzung von Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern verhandelt haben. Damit wird die zeitgleiche und die zeitversetzte Wiedergabe von Musikwerken im Internet wieder möglich. Dies betrifft, wie bereits bis zum 15. September, auch gemeindeeigene Internetseiten sowie Social-Media-Plattformen bis zum 31. Dezember 2022. An dem Umfang, den wir für den Übergangszeitraum vereinbart haben, ändert sich nichts. Mit der Erweiterung geht die Verlängerung des Pauschalvertrages einher. Die Erhebung, die wir für das Jahr 2020 ins Auge gefasst haben, wird auf den Herbst 2021 verschoben. Wir bemühen uns um eine parallele Durchführung mit der Erhebung für die VG Musikedition.

Nun können wir uns vorstellen, dass diese Erweiterung mit Freude zur Kenntnis genommen wird und die Planungen für die kommende Zeit erleichtert. Das soll auch nicht geschmälert werden. Aber bitte bedenken Sie, dass weiterhin eine Rechteklärung dann erforderlich ist, wenn die GEMA z.B. diese Rechte nicht wahrnimmt. Denn diese Erweiterung hat für den Umfang des GEMA-Repertoires keine Auswirkung. Soweit gemeinfreie Werke genutzt werden, besteht urheberrechtlich kein Problem. Sollte es dennoch Schwierigkeiten ergeben, regen wir an, dass sich die Gemeinden an Stellen in ihren Landeskirchen wenden, die an dieser Stelle Lösungsansätze haben.

In der Vergangenheit erreichten uns auch Fragen zum Filmherstellungsrecht des Urhebers. Hier regen wir an, Kontakt mit dem Rechteinhaber (häufig sind es die Verlage) aufzunehmen und eine Klärung herbeizuführen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Musik mit ausgesuchten Bildern zusammen wiedergegeben werden soll. Die Grenzen sind fließend, so dass man nicht für jede Konstellation eine vorgefertigte Antwort parat haben kann.

Wir sind aber auch hier dabei, eine weitere Klärung herbeizuführen.

Oberkirchenrätin
Henrike Schwerdtfeger

+++++

Info aus der EKD vom 28.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir mit der VG Musikedition eine Fortsetzung dieses Formates vereinbart haben. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Die Erhebung, die wir für das nächste Jahr mit der VG Musikedition für das Vervielfältigen planen, wird dann auch dieses Format abfragen, und wir müssen dann entscheiden, wie dieses Format weiter finanziert werden kann, wenn der Bedarf hoch ist. Dann werden sich sicherlich weitere Fragen ergeben, aktuell ist es jedoch erstmal bis zum 31.12.2022 rechtmäßig möglich, wie bisher zu verfahren.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die 72-Stunden-Grenze nicht mehr Gegenstand der Vereinbarung ist. Wir stellen den Vertrag in Kürze online.

Bitte beachten Sie: Wie bisher ist es nicht zulässig, Noten und Liedtexte zum Download bereitzustellen. Hier habe ich bei der Recherche im Internet einige Kreativität gesehen und bitte Sie, wenn Sie danach gefragt werden, darauf hinzuweisen, dass zum Download bereitgestellte Liedzettel nicht zulässig sind. Aktuell findet man noch Liedzettel im Internet. Ich denke, dass wir mit dieser Verabredung einen Schritt weitergekommen sind. Der Vertrag wird in Kürze online gestellt und gilt auch für andere Veranstaltungen. Er gilt jedoch nur für solche Veranstaltungen und nicht für Chorproben etc., für die auch sonst der Gesamtvertrag keine Anwendung finden würde!

Oberkirchenrätin
Henrike Schwerdtfeger